

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XI/12

Dezember 2012

1. **Erstes Beförderungsprogramm für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer (Februar 2013)**
2. **Erstes Beförderungsprogramm (konventionelles Verfahren) für Studienrätinnen und Studienräte (Mai 2013)**
3. **Bugwellenstunden - Genehmigungspflicht**
4. **Kommunikationsprüfung in den Fremdsprachen**
5. **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)  
- aktuelle Informationen der Schwerbehindertenvertretung**
6. **Stufenzuordnung bei mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

geben Sie bitte die aktuellen Informationen aus der Personalratsarbeit in Ihren Kollegien bekannt. Vielen Dank!

Mit vorweihnachtlichen Grüßen



Iris Fröhlich  
Vorsitzende

**Mitglieder des HPR BS:** Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Gerd Baumer, Michael Futterer, Bernhard Arnold, Bernhard Eisele, Sophia Guter, Marie-Luise Jakob, Traudel Kern, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus,

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Margreth Knoll-Kruse

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung, Örtliche Schwerbehindertenvertretung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879  
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: [Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de](mailto:Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de)

## **1. Erstes Beförderungsprogramm für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer (Februar 2013)**

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen bestehen ab 01.02.2013 landesweit **65** Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

RP Stuttgart = 24      RP Karlsruhe = 16      RP Freiburg = 14      RP Tübingen = 11

Ab 01.02.2013 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. In den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. In den Beförderungsjahrgängen 1995 bis einschließlich 2000 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
3. In den Beförderungsjahrgängen 2001 bis einschließlich 2003 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
4. In den Beförderungsjahrgängen 2004 und 2005 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2005 können damit erstmalig befördert werden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

## **2. Erstes Beförderungsprogramm (konventionelles Verfahren) für Studienrätinnen und Studienräte (Mai 2013)**

Dem HPR BS liegt derzeit ein Entwurf des Beförderungserlasses Mai 2013 für Studienrätinnen und Studienräte vor. Es ist beabsichtigt ab Mai 2013 landesweit 146 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Erstmals ist vorgesehen den Beförderungsjahrgang 2001 in das Beförderungsverfahren einzubeziehen.

In unserem nächsten HPR-Info werden wir die endgültige Festlegung der Stellenkontingente auf die vier Regierungsbezirke und die einzelnen Beförderungsjahrgänge bekannt geben.

### 3. Bugwellenstunden - Genehmigungspflicht

Nach der Meldepflicht von neu hinzugekommenen Bugwellenstunden im Schuljahr 2011/12 gilt seit diesem Schuljahr 2012/13 eine Genehmigungspflicht für Bugwellenstunden.

Das Kultusministerium informierte im Juli 2012 den HPR Berufliche Schulen (HPR BS) und den HPR Gymnasien (HPR G), dass dieses Genehmigungsverfahren in zwei Schritten ablaufen sollte:

1. Zu Schuljahresbeginn überprüfen die Regierungspräsidien die Kurzberichte aus den einzelnen Schulen (Lehrauftragsverteilung) und die Übersicht über die neu hinzugekommenen Bugwellenstunden, insbesondere im Hinblick auf zu viel gebildete Klassen und den Einsatz von Bugwellenstunden. Für den Fall, dass sich die Regierungspräsidien bei den Schulen nicht zurückmelden, gelten die zu Schuljahresbeginn eingeplanten Bugwellenstunden indirekt als genehmigt.
2. Für das restliche Schuljahr wurde vom Kultusministerium eine Einzelgenehmigungspflicht angekündigt: Sofern ab Oktober Versorgungsengpässe auftreten, können Bugwellenstunden erst nach Ausschöpfen aller Vertretungsmaßnahmen und nur mit Genehmigung der Regierungspräsidien vergeben werden. Ausgenommen hiervon sind durch Anrechnungen verursachte Bugwellenstunden, die den Schulleitungen erst im Laufe des Schuljahres zugehen.

Die hier getroffene Regelung bedeutet, dass die Schulen kurzfristige Ausfälle aus „Bordmitteln“ (dazu gehört MAU) bestreiten müssen. Bei einem längerfristigen Ausfall hat die Schule Anspruch auf Vertretungsmittel und muss zwingend zunächst darauf zurückgreifen. Das KM hat zudem in den vergangenen Wochen immer wieder betont, dass dafür ausreichend Mittel zur Verfügung stünden. Der „Organisationserlass“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation - Az.: 22-6740.3/1286) legt in Abschnitt 1.5 fest, dass eine Schule bei einem Ausfall von mehr als drei Wochen Anspruch auf Vertretungsmittel hat. Nur wenn keine geeigneten Lehrkräfte zu finden sind, kann auf Bugwellenstunden zurückgegriffen werden.

Aus Sicht des HPR ergibt sich daraus, dass von der Schulleitung angeordnete MAU-Stunden (im Sinne des § 67 Landesbeamtengesetz) zur Vertretung nur bis längstens 3 Wochen möglich sind. Über diesen Zeitraum hinaus ist MAU nur noch in Ausnahmefällen und nur auf dem Wege der Vereinbarung mit der entsprechenden Lehrkraft möglich. Sollte es hier Konflikte geben, dann bitten wir die Kolleginnen/Kollegen sich an die zuständigen Personalräte zu wenden.

Angesichts der in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Überstundenbugwelle von insgesamt 1.806 Deputaten allein an beruflichen Schulen (und weitere 1.319 Deputate an allgemein bildenden Gymnasien) hatte der HPR BS zunächst grundsätzlich Verständnis dafür, dass die Kultusverwaltung ein weiteres unkontrolliertes Anwachsen der Bugwellen verhindern will und deshalb die Ursachen von Bugwellenstunden näher in den Blick nimmt.

Der HPR kritisiert aber nachdrücklich die Inkonsequenz des KM. Bugwellenstunden lassen sich nicht alleine durch administrativ-organisatorische Maßnahmen verhindern, sondern letztlich nur durch eine hundertprozentige Unterrichtsversorgung und durch eine tatsächlich funktionierende Krankheitsvertretung.

Kein Verständnis und demzufolge heftige Kritik gab es seitens der Personalvertretungen für ein zweites Schreiben des KM an die Regierungspräsidien (RP) vom 04.09.2012. Darin wurde das Genehmigungsverfahren nochmals - jetzt sehr konkret - beschrieben. Die Regierungspräsidien wurden in diesem Schreiben gebeten, die Schulleitungen in geeigneter Weise über das hier beschriebene Genehmigungsverfahren zu informieren.

Die beiden Hauptpersonalratsgremien HPR BS und HPR G wurden über dieses Schreiben nicht informiert! Erst nach einer schriftlichen Beschwerde des HPR BS erhielt dieser offiziell Kenntnis des Schreibens.

Das Schreiben des KM konkretisierte u. a. die Rahmenbedingungen für die Einzelgenehmigungspflicht von Bugwellenstunden für Versorgungsengpässe, die ab Oktober 2012 auftreten.

So heißt es unter Ziffer c):

*„Überstunden auf MAU-Basis bzw. Verbuchung als Bugwellenstunde*

*Es wird angestrebt, dass in der Regel Überstunden*

- *Im Zeitraum von bis zu drei Monaten auf MAU-Basis,*
- *ab einer Dauer von drei Monaten vollständig auf Bugwellenbasis abgerechnet werden.*

*Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung der Überstunden die Dauer nicht bekannt, entscheidet die tatsächliche Dauer über die Art der Vergütung (MAU oder Bugwellenstunde). Die Schulleitungen teilen dies den RP nach Ablauf des Schuljahres mit.“*

Die zeitliche Festlegung von drei Monaten entbehrt aus Sicht des HPR BS einer rechtlichen Grundlage.

Der HPR BS hat bereits schriftlich im Oktober und mündlich im November beim Vierteljahresgespräch mit Frau MD'in Dr. Ruep diese Regelung kritisiert, zumal es an den beruflichen Schulen für Unterrichtsvertretungen so gut wie keine Möglichkeit gibt, externe Krankheitsvertretungen (finanziert über KV-Mittel) zu bekommen. Unterrichtsvertretungen - für den Pflichtunterricht - sind in der Regel von Fachkolleginnen und Fachkollegen durchzuführen, denen es bei einem zusätzlichem Unterrichtseinsatz auch unter drei Monaten nicht zuzumuten ist über MAU-Mittel abzurechnen.

Die **MAU-Vergütung** für Vollzeitlehrkräfte von derzeit 28,60 € (Stundensätze für Beamte des höheren Dienstes) oder 16,64 € z. B. für Technische Lehrkräfte stellt im Vergleich zum Gehaltsanteil, der einer Unterrichtsstunde entspricht, keinen angemessenen finanziellen Ausgleich für geleistete längerfristige Mehrarbeit dar.

Bugwellen dürfen aus Sicht des HPR BS nicht dadurch vermieden werden, dass Unterrichtsausfall systematisch im Rahmen von Mehrarbeitsstunden, die für Vollzeitlehrkräfte bestenfalls gemäß dem MAU-Satz bezahlt werden, auf die Lehrkräfte verteilt wird: Dies ist ein reines Sparprogramm zulasten der Lehrkräfte.

Auch für Teilzeitkräfte, die nach Abzug der Bagatellgrenze ihre Mehrarbeit deputatsanteilig bezahlt bekommen, ist MAU keine gleichwertige Option, da Mehrarbeitsunterricht auf der Basis von MAU nicht pensionswirksam ist. Sie sollten prüfen, ob eine vorübergehende Deputatsaufstockung möglich wäre.

Der HPR BS weist in dieser Auseinandersetzung auch auf die Formulierungen im **Organisationserlass** für das Schuljahr 2012/13 hin. Hier wurde wieder ausdrücklich auf die Möglichkeit der Abrechnung von durch Vertretung verursachter Mehrarbeit auf Bugwellenbasis („Deputatsausgleich“ im Folgejahr) „insbesondere im kurzfristigen Bereich“ hingewiesen. Zitat: *„Zur Gewinnung von Vertretungsstunden bei Lehrerausfällen, insbesondere im kurzfristigen Bereich, wird auf die Möglichkeit des Deputatsausgleichs nach Abschnitt A Nr. IV der Verwaltungsvorschrift 'Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen' vom 10. November 1993 (K. u. U. S. 469), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Februar 2010 (K. u. U. 2010, S. 133 f.) hingewiesen“.*

Das **Landesbeamten-gesetz** sieht in § 67 Abs. 3 „Arbeitszeit“ vor, dass einerseits Mehrarbeit im Regelfall durch Freizeitausgleich („Dienstbefreiung“) innerhalb eines Jahres abzugelten ist, und andererseits Abrechnung nach MAU nur dann möglich ist, wenn Dienstbefreiung „aus

zwingenden dienstlichen Gründen“ nicht möglich ist. Sobald die (auch in einem Zeitraum von weniger als drei Monaten) geleistete Mehrarbeit einer halben oder mehr Deputatsstunden entspricht, können aus Sicht des HPR BS keine „zwingenden dienstlichen Gründe“ einer Abrechnung auf Bugwellenbasis entgegen stehen, da eine solche Abrechnung als „Dienstbefreiung“ über den „Deputatsausgleich“ im Folgejahr vorgenommen werden kann.

Auch die Schlussfolgerung (die in einem RP den Schulleitungen mitgeteilt wurde), dass MAU-Stunden mit eventuell ausfallenden Unterrichtsstunden (z. B. am Ende eines Schuljahres) „gegengzurechnen sind“, deshalb auch die Abrechnung der MAU-Stunden erst am Ende des Schuljahres vorgenommen werden könne, ist keine Vorgabe des Kultusministeriums. Der HPR BS wehrt sich entschieden gegen eine derartige Handhabung.

Vereinzelte haben Schulleitungen im Oktober Kolleginnen und Kollegen aufgrund aufgetretenen Erkrankungen MAU-Stunden verordnet und mit den Betroffenen Vereinbarungen getroffen, z. B. Abrechnung zum Schulhalbjahr oder Anrechnung auf Bugwelle.

Der HPR BS fordert für solche Vereinbarungen einen Bestandsschutz hinsichtlich der Abrechnungsmöglichkeiten. Diesbezüglich wird noch vor Weihnachten ein weiteres Gespräch mit KM-Vertretern stattfinden.

Sowohl der HPR BS als auch der HPR G setzen sich gegenüber dem Kultusministerium dafür ein, dass auch Mehrarbeit im Zeitraum von unter drei Monaten, die über das Schuljahr gerechnet einer halben, einer ganzen oder mehr Deputatsstunden entspricht, auf Bugwellenbasis abgerechnet werden kann.

Bisher konnte - sehr zu unserem Bedauern - noch keine Einigung in diesem Sinne erreicht werden. Da die aktuelle verschärfte Regelung nicht nur für die Personalvertretungen, sondern insbesondere für die Betroffenen an den Schulen (auch für die Schulleitungen) zusätzlich Verärgerung und Missmut hervorruft, ist aus Sicht des HPR BS eine beschäftigtenfreundlichere Regelung dringend erforderlich. Die Bereitschaft Mehrarbeit zu leisten, sollte mehr denn je anerkennend wahrgenommen werden - kommt sie doch ausschließlich den Schülerinnen und Schülern zu Gute!

## 4. Kommunikationsprüfung in den Fremdsprachen

In unserem HPR-Info XI/6 vom September 2011 berichteten wir über die geplante Einführung der Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen im Abitur 2013 an den Beruflichen Gymnasien. Der HPR BS hat in mehreren Gesprächen mit der Abteilung Berufliche Schulen die vorgezogene Einführung (Einführung an den allgemein bildenden Gymnasien erst in 2014!) dieser neuen Prüfungsart an den beruflichen Gymnasien kritisiert.

Gemäß einer schriftlichen Begründung auf unsere Anfrage, teilte uns das KM u. a. mit, dass eine Verschiebung der Kommunikationsprüfung im Bereich der Beruflichen Gymnasien weder pädagogisch vertretbar, da gemäß neuem Lehrplan alte Prüfungsformate nicht mehr relevant seien, und daher auch nicht mehr eingeübt werden, noch juristisch möglich sei, da ansonsten eine Prüfung geschrieben würde, die nicht lehrplankonform wäre.

So seien die Schülerinnen und Schüler der Eingangsklassen bereits im Schuljahr 2010/11 mit Blick auf die neue Schwerpunktsetzung in der Abiturprüfung 2013 unterrichtet worden.

Auf unsere schriftliche Anfrage teilte das KM u. a. mit:

*„... Die im Hinblick auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) angepassten Lehrpläne in den modernen Fremdsprachen im Bereich der Beruflichen Gymnasien weisen die unterschiedlichen kommunikativen Fähigkeiten „Hören“, „Sprechen“, „Lesen“, „Schreiben“ und „Sprachmittlung“ getrennt voneinander aus. Die ab dem Abitur 2013 geltende Abiturprüfung wurde auf den aktualisierten Lehrplan abgestimmt, indem hier nun die Kompetenzbereiche getrennt voneinander abgeprüft werden.*

*Vor allem ist im Hinblick auf die Bestätigung eines GER-Niveaus im Zeugnis ein weitgehend getrenntes Abprüfen aller kommunikativen Fähigkeiten gefragt. Der aktualisierte Lehrplan an den Beruflichen Gymnasien und die daraus resultierende neue Prüfung fordert somit eine Veränderung der Aufgabentypen in der Prüfung. So fällt z. B. der bisherige Aufgabentyp „Übersetzung“ weg und wurde daher auch nicht mehr in der Eingangsklasse eingeübt.“*

Dass das Kultusministerium die Einführung der Kommunikationsprüfung an den allgemein bildenden Gymnasien trotzdem um ein Jahr verschiebt und damit begründet, dass dies angesichts der Sondersituation Abitur 2012 so entschieden wurde, ist für den HPR BS nicht schlüssig nachzuvollziehen.

Nicht zufriedenstellend gelöst ist ferner die Entscheidung des KM, dass für diese neue, immens zeitaufwendige neue Prüfungsstruktur keine Entlastung auf das Regeldeputat zur Verfügung gestellt wird.

Erneut haben wir in einem ausführlichen Schreiben an die Berufliche Abteilung beim KM die Forderung gestellt, die beteiligten Kolleginnen und Kollegen (Fachkolleginnen und Fachkollegen, aber auch die Schul- bzw. Abteilungsleitungen) zeitnah und mit einer rechtzeitigen Vorankündigung über die aufgetretenen Schwierigkeiten bzw. den zeitlichen Aufwand bei der Vorbereitung, Prüfungsdurchführung und Nachbereitung dieser neuen Prüfungsart zu befragen und dann entsprechend zu reagieren. Der HPR BS hält nach wie vor eine zeitliche Anrechnung für dringend geboten, zumal bis heute viele Details noch nicht geklärt sind, ein hoher Abstimmungsprozess besteht und vor Ort ein enormer organisatorischer Kraftakt in den Abteilungen der Beruflichen Gymnasien bewältigt werden muss.

## **5. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) - aktuelle Informationen der Schwerbehindertenvertretung**

Seit dem Jahr 2005 ist im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) das sog. "Betriebliche Eingliederungsmanagement" (BEM) verankert.

Es hat zum Ziel:

- Arbeitsunfähigkeit möglichst frühzeitig zu beenden
- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und
- den Arbeitsplatz zu erhalten bzw. Dienstunfähigkeit zu vermeiden und begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) abzuwenden.

Diese Ziele sollen dadurch erreicht werden, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen von Lehrkräften frühzeitig wahrgenommen und präventive bzw. rehabilitierende Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Arbeitgeber (im Schulbereich der/die Schulleiter/in als Vertreter/in des Dienstherrn) ist nach § 84 SGB IX verpflichtet, Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein BEM anzubieten.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist als eine Ergänzung zu bestehenden Regelungen in Beamtenengesetzen und im Arbeits- und Tarifvertragsrecht zu sehen. Es gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Im Schulbereich hat das Kultusministerium zusammen mit den Hauptvertrauenspersonen für die schwerbehinderten Lehrkräfte sowie in Abstimmung mit den Hauptpersonalräten folgenden Ablauf vorgesehen:



Ist eine Lehrkraft länger als sechs Wochen erkrankt, veranlasst der/die Schulleiter/in den Versand eines Infopaketes (mit einem Anschreiben des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung, umfangreichem Informationsmaterial, u. a. zu BEM sowie einem Beratungsangebot) an die erkrankte Lehrkraft.

Die Lehrkraft kann daraufhin Kontakt zum ÖPR/zur ÖVP und/oder zur Schulleitung aufnehmen und sich beraten lassen, beispielsweise über Ziele, Ablauf und Datenschutz des BEM.

Auf keinen Fall ist sie verpflichtet, das BEM-Angebot anzunehmen und am Betrieblichen Eingliederungsmanagement teilzunehmen.

Wünscht die Lehrkraft die Durchführung eines BEM-Verfahrens, muss die Schulleitung zum sogenannten Erstgespräch einladen. Die Teilnehmer/innen werden einvernehmlich festgelegt. Bei diesem Gespräch werden konkrete Schritte und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des BEM besprochen und vereinbart und in einem abgestimmten Protokoll festgehalten.

Im weiteren Verlauf obliegt es allen Beteiligten, den Erfolg der Vereinbarungen zu bilanzieren und ggf. das Verfahren wieder aufzunehmen.

#### Wichtig:

- Die Durchführung eines BEM hängt in jeder Phase von der Zustimmung der Lehrkraft ab.
- Die Personalvertretung und ggf. die Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig von der Schulleitung informiert werden. Es ist sinnvoll, die Schwerbehindertenvertretung immer einzubinden, da schwer erkrankte Personen zwar häufig (noch) nicht schwerbehindert sind, aber Beratung bzgl. Schwerbehinderung bzw. deren Beantragung brauchen.

Umfangreiche Unterlagen zu BEM im Schulbereich können im Intranet und auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung eingesehen werden:

[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Themen und Materialien](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Themen%20und%20Materialien)

Dort ist unter "Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)" u. a. das komplette Infopaket zum Versand an erkrankte Lehrkräfte mit allen Infos zu finden.

## **6. Stufenzuordnung bei mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber**

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg informiert uns darüber, dass für Arbeitsverträge, welche ab dem 01.12.2012 gelten, künftig bei der Anwendung

des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L auch Zeiten einer Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber Land Baden-Württemberg von weniger als einem Jahr berücksichtigt werden können. Bislang konnte bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L eine einschlägige Berufserfahrung nur dann angerechnet werden, wenn diese mindestens ein Jahr betrug.

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten  
und in den Bezirkspersonalräten,



die Mitglieder des Hauptpersonalrats Berufliche Schulen danken Ihnen für die engagierte Arbeit an den Schulen und in den Regierungsbezirken. Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen schätzen wir sehr!

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen an den beruflichen Schulen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Ferientage und ein gesundes und glückliches Jahr 2013!

